

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 14

Potsdam, den 27. Februar 2003

Nr. 3

Inhalt:			
-	<b>Beschlüsse der 61. Stadtverordnetenversammlung</b>		
-	<b>Festlegung der Zügigkeit weiterführender Schulen</b>	1	- Am Kanal – Einziehung 10
-	<b>Städtebauliches Gestaltungskonzept Wasserseite (nördliches Havelufer)</b>	2	- Persiusstraße – Einziehung 11
-	<b>Spendenangebot für Stadtmauer</b>	2	- Planfeststellung Straßenbahnerweiterung 11
-	<b>Bus-Wartebereich am Hbf</b>	2	- Hubschrauber-Sonderlandeplatz 12
-	<b>Wohnungspolitische Leitlinien</b>	2	- Auslegung Bodenrichtwertkarte 12
-	<b>Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung 05.03.2003</b>	3	- Berufung Ersatzperson 12
-	<b>Potsdamer Baumschutzverordnung</b>	6	- Prüfung der Jahresrechnung 2001 13
-	<b>SAN-P 10 „Baufeld Stadtschloss“, Teil A – Bürgerbeteiligung</b>	8	- Anträge zur Förderung kleinteiliger Vorhaben 14
-	<b>SAN-P 11 „Block 21 – Nordbereich“ – Auslegung</b>	9	<b>ENDE DES AMTLICHEN TEILS</b>
-	<b>B-Plan 98 „Mitteldamm-Nord“ – Aufstellungsbeschluss</b>	10	- Information zur Stadtordnung 15
-	<b>Zeppelinstraße – Einziehung</b>	10	- Einladung Regionalversammlung 18
			- Jubilare 19

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

**Redaktion:** Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,

Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Internetbezug über <http://www.potsdam.de>

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

**Gesamtherstellung:**

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

## Beschlüsse der 61. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 22.01.2003

**Festlegung der Zügigkeit weiterführender Schulen**  
**Vorlage: 02/SVV/0889**

Die Zügigkeiten der Sekundarstufe I weiterführender Schulen werden ab Schuljahr 2003/04 neu festgelegt:

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| 1) Voltaire-Gesamtschule (9) | 4 Züge |
| 2) Espengrund-Gymnasium (11) | 3 Züge |
| 3) Leibniz-Gymnasium (41)    | 3 Züge |

## **Städtebauliches Gestaltungskonzept Wasserseite (Nördliches Havelufer)**

**Vorlage: 02/SVV/0898**

1. Das Städtebauliche Gestaltungskonzept „Wasserseite“ wurde als teileräumliche Ergänzung des Ufer- und Stegkonzeptes (DS 02/SVV/0630) zur Schaffung eines Orientierungsrahmens für stadtgestalterische Fragen zur Kenntnis genommen
2. Für die Berücksichtigung stadtgestalterischer Fragen bei der Aufstellung von im Geltungsbereich dieses Städtebaulichen Gestaltungskonzeptes liegenden Bebauungsplänen sollen folgende Gestaltungsprinzipien als Orientierungsrahmen verwendet werden:
  - Freihaltung der Uferzonen von Bebauung in einer Tiefe von 30 m und Herstellung eines öffentlich zugänglichen Uferwegs
  - Gliederung des Siedlungskörpers durch Grünzäsuren und Blickfenster mit öffentlicher Zugänglichkeit zur Uferzone
  - Begrenzung der Höhen der uferseitig angrenzenden Gebäude auf 15 m
  - offene Bauweise der uferseitig angrenzenden Gebäude.
3. Vorrangig für die Gebiete
  - Zeppelinstraße/„Kraftwerk Nord“
  - Brückenkopf Humboldtbrückesind im Rahmen der hier durchzuführenden Planungen die Möglichkeiten zur Umsetzung der Gestaltungsvorschläge zu prüfen.

## **Spendenangebot für Stadtmauer**

**Vorlage: 02/SVV/0983**

Im Rahmen der beabsichtigten Erweiterung des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“ legt der Oberbürgermeister bis zur Stadtverordnetenversammlung im Juni 2003 ein Konzept zur Sanierung der alten Stadtmauer vor.

Dieses beinhaltet die Verwendung der vom Förderverein zur Wiederherstellung des Stadtkanals angebotenen Spende in Höhe von 30.000 Euro.

## **Bus-Wartebereich am Hauptbahnhof**

**Vorlage: 02/SVV/0906**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Bus-Wartebereich am Hauptbahnhof so umzugestalten, dass die Unfallgefahr für die Busfahrer beim Aussteigen beseitigt wird.

## **Wohnungspolitische Leitlinien der Stadt Potsdam – Ziele der Potsdamer Wohnungspolitik**

Die Stadtverordneten beschlossen in ihrer Sitzung am 22.01., dass die wohnungspolitischen Leitlinien die Grundlage des wohnungspolitischen Handelns der Stadt Potsdam bilden.

### **Präambel**

#### **Potsdam ist ein Wohnstandort mit hoher Lebensqualität.**

Geprägt vom Weltkulturerbe, am Wasser gelegen, umgeben von Seen und Wäldern, ist Potsdam in unmittelbarer Nachbarschaft zu Berlin ein charaktvoller und imagedrängiger Wohnort. Potsdam bietet die Vorzüge einer Großstadt, schließt deren Nachteile aber aus.

#### **Potsdam ist ein Wohnstandort mit Zukunft.**

Als Landeshauptstadt und Verwaltungszentrum, als Hochschulstandort, Wissenschafts- und Medienstadt und als regionales Zentrum der Kultur und des Sports wird Potsdam auch in Zukunft Menschen anziehen, die hier zeitweilig oder für immer ihren Wohnsitz haben wollen.

#### **Potsdam ist ein Wohnstandort für alle.**

Die Stadt soll auch weiterhin Menschen aus allen sozialen Gruppen eine Heimstatt sein. Das Bekenntnis zur Toleranz gegenüber Fremden, das mit Potsdams Namen verbunden ist, soll sich in einem toleranten Miteinander der Potsdamer unabhängig ihrer Herkunft, ihrer sozialen Stellung oder ihres Glaubensbekenntnisses wiederfinden.

### **Ziele der Potsdamer Wohnungspolitik**

#### **1. Wohnungspolitik als Sozialpolitik**

Die Wohnungspolitik der Stadt Potsdam hat das Ziel, allen Bewohnerinnen und Bewohnern und zeitweilig hier Lebenden bedarfsgerechten Wohnraum (nach Größe, Ausstattung und Lage) in einem möglichst attraktiven Wohnumfeld und funktionierender städtischer Infrastruktur in einem ausgewogenen Preis-Leistungs-Verhältnis zur Verfügung zu stellen.

Es sollen Wohnmöglichkeiten für junge Familien, andere Haushalte mit Kindern und Wohnanfänger geschaffen werden.

Die Wohnungspolitik muss zugleich der Tatsache Rechnung tragen, dass die Wohnbevölkerung altert, so dass in Zukunft mehr alte Menschen als bisher in der Stadt wohnen werden. Die Integration mobilitätseingeschränkter Menschen setzt barrierefreie Wohnungen und ein entsprechendes ebensolches Umfeld voraus.

Nach wie vor bleibt es eine Aufgabe der Potsdamer Wohnungspolitik, auch solche Haushalte mit Wohnraum zu versorgen, die dazu aus eigener Kraft nicht in der Lage sind. Wohnungs- und Obdachlosigkeit sollen verhindert werden.

Auf Dauer oder zeitweilig Zugewanderte sollen in Potsdam angemessene Wohnungsangebote und damit Integrationsmöglichkeiten vorfinden können.

Die Wohnkosten werden ein immer wichtigeres Auswahlkriterium für eine Wohnung. Im Wettbewerb der Standorte werden die Wohnkosten zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es ist deshalb ein zentrales Anliegen, die Wohnkosten wettbewerbsfähig zu halten. Dabei geht es um die Gesamtheit der Wohnkosten, zu denen neben der Miete auch die unmittelbaren Betriebskosten und jene Zusatzkosten zählen, die aus infrastrukturellen Nachteilen (kein ÖPNV-Anschluss, weite Wege, unzureichende Nahversorgung) resultieren.

Der Potsdamer Mietspiegel ist daher in Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung, den Mietervereinen und den Vermietern fortzuschreiben. Andere Instrumente, die geeignet sind, Wohnkosten transparent zu machen, sind so zu entwickeln, dass diese Kosten für den einzelnen durchschaubar, nachrechenbar und nach Möglichkeit beeinflussbar werden.

Eine weitere Erhöhung der Nebenkosten durch stadtwirtschaftliche Maßnahmen muss sich auch an ihrer sozialen Verträglichkeit messen lassen.

#### **2. Wohnungspolitik als Standortpolitik**

Die Wohnungspolitik der Stadt Potsdam ist integraler Bestandteil ihrer Standortpolitik. Indem die Stadt Potsdam attraktive Angebote Wohnangebote in allen Preissegmenten, für alle Zielgruppen und in vielen Wohnformen entwickelt und anbietet, wächst die Attraktivität der Stadt Potsdam als Wohn- und Lebensort und ihre Anziehungskraft als Wohn- und Lebensort.

Die Wohnungspolitik zielt auf die Bindung der vorhandenen sowie auf die Gewinnung neuer Bewohnerinnen und Bewohner, denen Potsdam attraktive, ihren Ansprüchen und finanziellen Möglichkeiten entsprechende Wohnangebote unterschiedlicher Eigentumsformen offerieren kann.

Neue und flexible Wohnangebote sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, in Potsdam mehr als nur zu studieren. Mit der Wohnung finden sie ihren, wenn auch nur zeitweiligen, Lebensmittelpunkt in der Stadt. Zugleich werden sie zu Kunden der ortsansässigen mittelständischen Wirtschaft.

#### **3. Wohnungspolitik als Stadtentwicklungspolitik**

Wohnungspolitik zielt nicht nur auf die Schaffung und Bewirtschaftung von Wohnungen und Wohngebäuden, sondern auf die Entwicklung von qualitativ anspruchsvollen Wohnstandorten mit einer eigenen Identität. Wohnzufriedenheit braucht auch ein den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechendes technisches und soziales Wohnumfeld und lebendige Nachbarschaften

sowie eine bedarfsgerechte kommerzielle, soziale, kulturelle und verkehrstechnische Infrastruktur.

Die vorhandenen Wohnstandorte zu verdichten und deren Ressourcen zu entwickeln, hat im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung und im Interesse des Erhalts des Charakters der Stadt Potsdam Vorrang vor der Erschließung neuer Standorte, die mit weiterem Flächenverbrauch verbunden wäre.

Die wesentlichen Gestaltqualitäten der Stadt Potsdam – Wasserlage, weitläufige Grün- und Parkanlagen, historisches Kulturerbe – müssen in allen Stadtteilen maßstabsbildend sein. Überall in der

Stadt – ob historische Mitte oder neue Wohnsiedlung in der Peripherie – sollen diese Gestaltqualitäten ihre Fortsetzung und ihre Bezüge finden.

Zu den „Wohnungspolitischen Leitlinien“, als den beschlossenen Zielen der Stadt für das Aufgabenfeld Wohnen, gehören auch die „Ergänzenden Erläuterungen“. Dieser Gesamttext ist in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Geschäftszeiten in folgenden Bereichen einzusehen:

Bereich Stadtentwicklung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, Zi. 843

Bereich Wohnen, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Bürocontainer 1, Zi. 128

## 62. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 05.03.2003, 13.00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 22.01.2003**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Fertigstellung Wetzlaer Straße, Grundstücksbewertung, Bearbeitungsstand Bauanträge, Radweg Rudolf-Breitscheidt-Straße (Höhe Thalia-Kino), Parkeingänge, Mündliche Vereinbarung, Externer Rechtsbeistand, Cross-Boarder-Leasinggeschäfte, Zweckbindung SVB-Kredite, Kündigungen Bibliothek, Sicherheit auf öffentlichen Spielplätzen, Rekonstruktion Friedrich-Engels-Straße, Jung hilft Alt, Kreisverkehr Neuendorferstr./Nuthestr., Kaufhaus Brandenburger Straße, Spaßbad Drewitz, Querung der Wetzlarer Eisenbahntrasse, City Management, Aufwendungen für Softwarelizenzen in der Stadtverwaltung Potsdam, Geschäftsstelle für Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung, Nummerierung der Häuser in Zentrum-Ost, Zusammenlegung Personalservice, Befristung der Geschäftsstelle für Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung, Wettbewerbsverzerrung, Einbahnstraßenregelung Benzstraße; Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 17.02.2003, eingereicht werden.

3 **Haushaltssatzung 2003**

3.1 Jährlicher Kulturförderplan  
gemäß Vorlage: **(Auftrag an den OBM – mit Haushaltssatzung 2003 vorzulegen)**  
**01/SVV/0896**

3.2 Stufenplan Gehaltsangleichung  
gemäß Vorlage: **(Auftrag an den OBM – mit Haushaltssatzung 2003 vorzulegen)**  
**02/SVV/0484**

3.3 Haushaltsentscheidungen 2003  
**02/SVV/0886** Stadtverordneter Kruczek,  
Fraktion BürgerBündnis

3.4 Haushalt der Kammerakademie 2003  
**02/SVV/0909** Fraktion Grüne/B 90, CDU und SPD

3.5 Friedhofsgebührensatzung  
**03/SVV/0014** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

3.6 Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Potsdam  
**03/SVV/0029** Oberbürgermeister, FB Musikschule

3.7 Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Potsdam  
**03/SVV/0030** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

3.8 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Internates der Sportschule Potsdam  
**03/SVV/0032** Oberbürgermeister, FB Schule und Sport (mit Austauschblatt Anlage 2 – finanzielle Auswirkungen) Änderungsantrag Ausschuss Bildung/Sport)

3.9 Entwurf Haushaltssatzung und -plan 2003  
**03/SVV/0016** Stadtverordneter Kruczek, Fraktion BürgerBündnis (mit Änderungsantrag des Antragstellers)

3.10 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2003  
**02/SVV/0946** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung

3.11 Beschluss über das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept  
**02/SVV/0947** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung

3.12 Finanzplan und Investitionsprogramm 2002 – 2006  
**02/SVV/0948** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung

3.13 Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe  
**02/SVV/0949** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung

4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –**

4.1 Beschlussvorlage zur öffentlichen Auslegung des B-Plan-Entwurfes SAN – P 06/1 'Block 10', Holländisches Viertel  
**02/SVV/0957** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

4.2 Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum-Ost  
**02/SVV/0976** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

4.3 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 84 Lennéstraße  
**02/SVV/0977** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.4 Liquidation der PTM Potsdam Touristik und Marketing GmbH  
**02/SVV/0978** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung

- 4.5 Gründung des Zweckverbandes 'Abfallzweckverband Mittelmark' (AZM)  
**03/SVV/0027** Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 4.6 Veränderung des Platzbedarfs für das laufende Kita-Jahr 2002/2003 in Abänderung der Drucksache 02/SVV/0373 vom 03.07.2002  
**03/SVV/0028** Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen
- 4.7 Konzept zur Vermittlung von Sozialhilfeempfänger in den ersten Arbeitsmarkt  
**03/SVV/0031** Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen
- 5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen –**
- 5.1 Mieten der Kulturträger in der Schiffbauergasse  
**02/SVV/0780** Fraktion PDS
- 5.2 Finnenbahn  
**02/SVV/0885** Stadtverordnete Platzeck  
Fraktion BürgerBündnis
- 5.3 Verrechnung Verbindlichkeiten SVB 03  
**02/SVV/0891** Stadtverordneter Kruczek  
Fraktion BürgerBündnis
- 5.4 Verrechnung der Eigenleistungen des SV Babelsberg 03  
**02/SVV/0954** Fraktion >Die Andere<
- 5.5 Ständige Ausstellung Stadtentwicklung  
**02/SVV/0953** Fraktion PDS
- 5.6 Betreibervertrag mit der Musikfestspiele Potsdam Sanssouci GmbH  
**02/SVV/0968** Fraktion CDU
- 5.7 Grundsatzbeschluss für Satzungsänderungen  
**03/SVV/0010** Fraktion PDS
- 5.8 Streichung aus der Ehrenbürgerliste  
**03/SVV/0022** Fraktion >Die Andere<
- 5.9 Werbesatzung  
**03/SVV/0036** Stadtverordneter Arndt, F.D.P.
- 6 Einwohnerfragestunde 17.00 – 18.00 Uhr**
- 7 Anträge**
- 7.1 Institutionelle Förderung Freier Kulturträger in 2003  
**03/SVV/0050** Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 7.2 Friedrich-Ebert-Straße  
**03/SVV/0068** Fraktion PDS
- 7.3 Landschaftsschutzgebiet am Weg nach Bornim und an der Herzbergstraße  
**03/SVV/0069** Fraktion CDU
- 7.4 Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung zum Jahr der Wissenschaft  
**03/SVV/0070** Fraktion SPD
- 7.5 Regionalkooperation Berlin/Potsdam – Paris/Versailles  
**03/SVV/0071** Fraktion SPD
- 7.6 Durchgangsverkehr Siedlung Am Alten Rad/Eiche und Golm  
**03/SVV/0072** Fraktion CDU
- 7.7 Entwidmung Bertinistraße  
**03/SVV/0073** Fraktion CDU
- 7.8 Besetzung Beigeordnetenstelle und Erster Bürgermeister  
**03/SVV/0087** Stadtverordneter M. Kruczek,  
Fraktion BürgerBündnis
- 7.9 Kulturhauptstadt Europas 2010  
**03/SVV/0088** Fraktion PDS
- 7.10 Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung der Stadt Potsdam  
**03/SVV/0089** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 7.11 Besetzung des Aufsichtsrates der Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte GmbH  
**03/SVV/0090** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 7.12 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung des Klinikums 'Ernst von Bergmann Potsdam'  
**03/SVV/0091** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 7.13 Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam  
**03/SVV/0092** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 7.14 Feststellung des Jahresabschlusses 2000 des Eigenbetriebes Tierheim Potsdam  
**03/SVV/0093** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 7.15 Finanzierungsmöglichkeiten für investive Maßnahmen  
**03/SVV/0101** Fraktion PDS
- 7.16 Straßenumbenennung in Potsdam  
**03/SVV/0106** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 7.17 Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes 'Potsdamer Mitte'  
**03/SVV/0107** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.18 Besetzung der Einigungsstelle  
**03/SVV/0111** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 7.19 Raumprogramm, Planung und Mittelbeantragung für das Zentrum für Kunst und Soziokultur (ZKS) am integrierten Kultur- und Wirtschaftsstandort Schiffbauergasse  
**03/SVV/0112** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.20 Aktivierung des 'SAGO-Geländes' als Umwelttechnologiepark der Stadt Potsdam  
A) Ansiedlung der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA).  
B) Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 32 'Umwelttechnologiepark des Landes Brandenburg' sowie Leitentscheidung zur Anpassung der Planung an aktuelle Erfordernisse.  
**03/SVV/0114** Oberbürgermeister, GB Stadtentwicklung und Bauen
- 7.21 Ausschussumbesetzung  
**03/SVV/0119** Fraktion SPD
- 7.22 Querungsbedingungen für Fußgänger  
**03/SVV/0120** Fraktion Grüne/B90
- 7.23 Entwicklung Speicherstadt  
**03/SVV/0121** Fraktion Grüne/B90
- 7.24 Verbindung Friedrich-Engels-Straße und Nutheschneelstraße  
**03/SVV/0122** Fraktion Grüne/B 90

- 7.25 Prioritätenliste der B-Plan-Bearbeitung  
**03/SVV/0123** Fraktion Grüne/B 90
- 7.26 Zuwendungen für ambulante soziale und gesundheitsfürsorgende Dienste (§ 16a GFG)  
**03/SVV/0124** Mitglieder mehrerer Fraktionen
- 7.27 Elternbeitragsordnung Kita und Tagespflege  
**03/SVV/0125** Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen
- 7.28 Zugang zum S-Bahnsteig  
**03/SVV/0126** Fraktion Grüne/B 90
- 7.29 Einsatz von 'Linux'  
**03/SVV/0128** Fraktion PDS
- 7.30 Ortsumgehung Drewitz  
**03/SVV/0132** Fraktion PDS
- 7.31 Wohngeldzahlungen in Potsdam  
**03/SVV/0133** Fraktion PDS
- 7.32 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude  
**03/SVV/0147** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.33 Sturmschäden an der Parforceheide  
**03/SVV/0148** Fraktion SPD
- 7.34 Lärmschutzwall an der A 115  
**03/SVV/0149** Fraktion SPD
- 7.35 Gehwegschäden in der Stahnsdorfer Straße  
**03/SVV/0150** Fraktion SPD
- 7.36 Konzept 'Stadtumbau Ost'  
**03/SVV/0151** Fraktion SPD
- 7.37 Hort der Schule 33  
**03/SVV/0152** Fraktion SPD
- 7.38 Stadtumbau Ost – Waldstadt  
**03/SVV/0153** Fraktion SPD
- 7.39 32. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. – 15. Mai 2003 in Mannheim  
**03/SVV/0156** Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 7.40 Mitteilungsvorlage – Berichterstattung durch den Bereich Soziales  
**03/SVV/0113** Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen
- 7.41 Mitteilungsvorlage – Straßenbahnerweiterung Bornstedter Feld Nordost 2.BA  
**03/SVV/0157** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 8.1 Schaffung einer direkten Busverbindung Eiche, Golm und Bornstedt  
gemäß Vorlage: 02/SVV/0659
- 8.1.1 Information zum Prüfauftrag Busverbindung Eiche/Golm und Bornstedt bezüglich DS Nr.: 02/SVV/0659  
**03/SVV/0109** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 8.2 Übernahme des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung durch die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)  
gemäß Vorlage: 02/SVV/0963
- 8.2.1 Übernahme des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung durch die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)  
**03/SVV/0108** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.3 Generalpachtvertrag für Kleingärten  
gemäß Vorlage: 02/SVV/0661  
mit neuer Terminstellung: 02.07.2003
- 8.4 Ergebnisse des Workshops zur Entwicklungskonzeption Bornstedter Feld  
gemäß Vorlage: 02/SVV/0699
- 8.5 Berichterstattung über den Fortgang der Instandsetzung der Fußgängerüberweg an der Eisenbahnbrücke über den Templiner See  
gemäß Vorlage: 02/SVV/0354
- 8.5.1 Sachstandsbericht zur Fuß- und Radwegeüberführung Templiner Damm  
**03/SVV/0158** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.6 Teilkonzept Wohnen im Alter  
gemäß Vorlage: 02/SVV/0489
- 8.7 Petitionen  
gemäß Vorlage: 01/0744
- 8.7.1 Petitionen, jahresmäßige Zusammenfassung  
**03/SVV/0095** Oberbürgermeister, FB Zentraler Service
- 8.8 Bericht des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden  
**03/SVV/0061** Stadtverordnete Latzke, Michalske und Dr. Przybilski, Fraktion SPD, Krause und Schulze, Fraktion PDS und Cornelius, Fraktion CDU als Mitglieder des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden
- 8.9 Eingemeindungen  
gemäß Vorlage: 02/SVV/0765
- 8.10 Öffentlichkeitsarbeit Schiffbauergasse  
gemäß Vorlage: 02/SVV/0857
- 8.10.1 Öffentlichkeitsarbeit Schiffbauergasse  
**03/SVV/0161** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 8.11 Prüfung der Aufnahme des B1-B2-Verbinders in den Bundesverkehrswegeplan  
gemäß Vorlage: 02/SVV/0905
- 8.12 ÖPNV-Anbindung Waldstadt  
gemäß Vorlage: 02/SVV/0816  
mit neuer Terminstellung: 03.04.2003
- 8.13 Prüfbericht zur Verringerung der Verkehrsgefährdung der Besucher von Sanssouci und Neuen Garten  
gemäß Vorlage: 02/SVV/0972
- 8.14 Schutzdächer für wartende Fahrgäste an der Bushaltstelle  
gemäß Vorlage: 03/SVV/0017
- 8.14.1 Bushaltestelle am Platz der Einheit  
**03/SVV/0162** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- Nicht öffentlicher Teil**
- Im nicht öffentlichen Teil werden behandelt:
- TOP 9.1 Grundstücksverkauf
- TOP 10.1 Belastung Erbbaurecht

# Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO) vom 11. Februar 2003

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz, des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I, S.208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl.I, S. 124) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Januar 2003 für das Gebiet der Stadt Potsdam folgende Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Potsdam.

(2) Die Bäume innerhalb dieses Gebietes werden gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(3) Geschützt sind

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm; das gilt auch für die bisweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten Walnuss, Baumhasel, Edeleberesche und Esskastanie,
- b) Obstbäume mit mindestens 80 cm Stammumfang,
- c) Bäume mit geringerem Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, als Ersatzpflanzung nach § 5 dieser Verordnung oder als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 3 der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei extremer Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,3 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG vom 17.06.1991, GVBl. S. 213, geändert am 5.11.1997, GVBl.I S. 112);
- b) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen;
- c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl.I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).

(5) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes zur

- a) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b) Sicherung von Lebensstätten für wildlebende Tierarten;
- c) Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas;
- d) Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm.

## § 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, umzupflanzen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verän-

dern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können (dies gilt auch für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer).

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen zzgl. 5 m.

Das Verbot umfasst insbesondere:

- a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton etc.);
- b) Befahren und Reparieren mit Kraftfahrzeugen, Baumaschinen sowie Lagern von Baumaterialien, Schutt o. ä. im unbefestigten Wurzelbereich;
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
- d) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z. B. Säuren, Öle);
- e) Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle;
- f) Ausbringung von Herbiziden.

(3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist durch Fotos zu dokumentieren. Der beseitigte geschützte Baum oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle an Ort und Stelle bereitzuhalten. Sollte ein Bereithalten an Ort und Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, sind der Baum oder dessen entfernte Teile an anderer Stelle bereitzuhalten.
- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, fachgerechter Obstbaumschnitt;
- c) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.

## § 4 Genehmigung

(1) Eine Beseitigung, Umpflanzung, wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Bäumen sowie Maßnahmen, die zu ihrer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume.

(2) Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung von § 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn

- a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- b) von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- c) das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;

- d) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- e) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Wird der Antrag im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer baulichen Anlage gestellt, so sind die Angaben zu den Bestandsbäumen sowie zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen maßstabsgerecht im Lageplan darzustellen. Bei unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Bäumen ist der Stammumfang und Kronendurchmesser zu schätzen.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Kosten des Antragstellers die Beibringung eines Gutachtens zum Zustand des Baumes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumgutachter und/oder eines Baugutachtens bei Gebäudeschäden durch einen öffentlich bestellten Bausachverständigen verlangen.

(5) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie soll auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet werden. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

(6) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sollen diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.

#### **§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

(1) Mit der Genehmigung zur Fällung eines Baumes soll, in übrigen Genehmigungstatbeständen kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Baumes werden der Stammumfang, die Baumart, der Habitus, die Vitalität, der Biotopwert sowie sein Beitrag zur Freiraumqualität herangezogen. Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 Abs. 4 festgesetzt werden.

(2) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu realisieren. Es ist eine Frist für die Ersatzpflanzung festzulegen.

(3) Es sollen heimische Laubbäume als Baumschulware, Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gepflanzt werden. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Bruttoerwerbspreises.

(5) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch den Verursacher oder die Stadt Potsdam auf seinem Grundstück zu dulden.

#### **§ 6 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen**

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben Bäume im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen; dies gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von Bäumen (z. B. bei der Durchführung von Baumaßnahmen).

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 3 unberechtigt geschützte Bäume beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt;
- b) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a unterlässt und/oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält;
- c) Nebenbestimmungen gem. § 4 Abs.5 Satz 2 einer erteilten Genehmigung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt;
- d) seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 5 nicht nachkommt
- e) seinen Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;
- f) Anordnungen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß § 6 Abs. 2 nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Brandenburgisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 EURO geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 77 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz im Geltungsbereich dieser Verordnung die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I, S. 372), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl.II, S. 251) außer Kraft.

*Potsdam, den 11. Februar 2003*

**Birgit Müller**  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

# Verkündungsanordnung zur Potsdamer Baumschutzverordnung

Für die Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO) ordne ich gemäß § 20 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Verkündung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam an.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gegen die Potsdamer Baumschutzverordnung nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Potsdamer Baumschutzverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam zuvor unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Potsdam, den 11. Februar 2003

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Frühzeitige Bürgerbeteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan SAN-P 10 „Baufeld Stadtschloss“, Teil A Fortunaportal (Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.07.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SAN-P 10 „Baufeld Stadtschloss“ beschlossen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, Wiedererrichtung des Fortuna-Portals des ehemaligen Stadtschlusses – DS Nr. 99/094/1, vom 27.12.1999 ist beabsichtigt den Geltungsbereich zu teilen und Teil A des Bebauungsplanes zur Wiedererrichtung des Fortunaportals (Seitenflügel) weiter zu bearbeiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Teil A Fortunaportal wird begrenzt von:

*Im Norden:*

der nördlichen Grenze der ca. 6,0 m breiten an das Fortunaportal angrenzenden Verkehrsfläche

*Im Westen:*

der westlichen Grenze des Fortunaportals und der angrenzenden Verkehrsfläche

*Im Süden:*

der südlichen Abgrenzung des Baukörpers der Seitenflügel des Fortunaportals

*Im Osten:*

der östlichen Grenze des Fortunaportals und der angrenzenden Verkehrsfläche

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Bebauung des Schlossgrundstückes im Bereich des Fortunaportals. Weiterhin sollen Art und Maß der baulichen Nutzung festgelegt werden.

Gemäß § 3 (1) Bau GB sind die Bürger möglichst frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen, um sie über die Ziele der Planung, etwaige Alternativen der Entwicklung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ihnen wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet in der Zeit vom

**10. März bis 21. März 2003**

statt.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Potsdam  
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege  
Bereich Stadterneuerung  
Hegelallee 6 – 10  
Haus 1, 3. Etage

**Zeit der Auslegung:**

Montag bis Donnerstag  
07.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

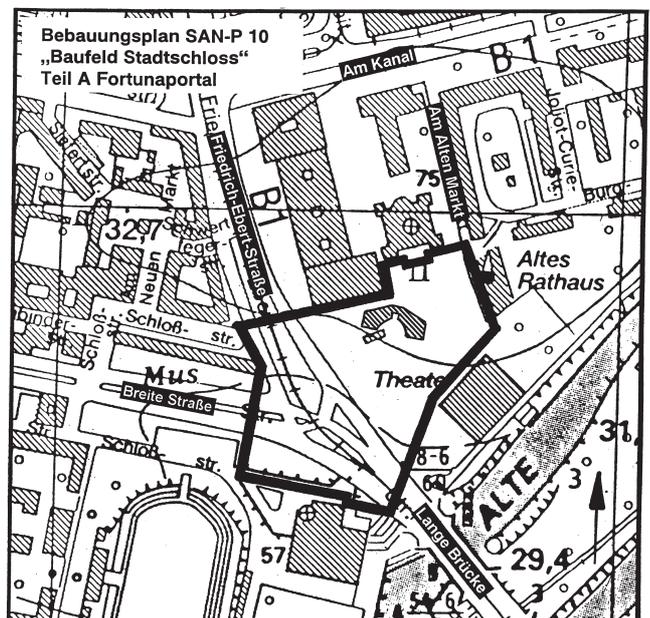
**Information:**

Zimmer 330  
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Zeiten nach telefonischer Vereinbarung  
Telefon: 03 31 – 2 89 32 29

Potsdam, den 17. Februar 2003

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes SAN-P11 „Block 21 – Nordbereich“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 4. September 2002 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes SAN-P11 „Block 21 – Nordbereich“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und das Abwägungsergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden:* durch die horizontalhäufig geteilte Brandenburger Straße (von der Jägerstraße bis zur Dortustraße),
- im Osten:* durch die straßenseitige Baufluchtlinie der Grundstücke Jägerstraße 17 bis 21 und Charlottenstraße 94
- im Süden:* durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Dortustraße 53, der Charlottenstraße 98 bis 104, der straßenseitigen Baufluchtlinie der Grundstücke Charlottenstraße 94 bis 97
- im Westen:* durch die horizontalhäufig geteilte Dortustraße im Bereich der Grundstücke Dortustraße 54 bis 57 und durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Charlottenstraße 97 und Jägerstraße 20

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.

Für die an der Brandenburger Straße befindlichen Grundstücke ist schon der einfache Bebauungsplan SAN – P 05 „Brandenburger Straße“ in Aufstellung befindlich. Ein einfacher Bebauungsplan ist für die nun geplante ortsverträgliche Einbindung großflächigen Einzelhandels nicht geeignet. Nur über einen qualifizierten Bebauungsplan können die erforderlichen planungsrechtlichen Regelungen getroffen werden.

Zu diesem Zweck wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN – P 05 „Brandenburger Straße“ geändert und der neue Bebauungsplan SAN – P 11 „Block 21 – Nordbereich“ für den entsprechenden Bereich aufgestellt.

Neben der planungsrechtlichen Sicherung der historisch gewachsenen Gebäude- und Funktionsstrukturen in diesem Bereich soll die ortsverträgliche Einbindung großflächigen Einzelhandels ermöglicht werden. Hierzu ist lt. Runderlass Nr. 23/2/1999 des Brandenburgischen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 15. August 1999 die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan soll die Sanierungsziele im Geltungsbereich konkretisieren und entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2001 beschlossenen „Gesamtstädtischen Steuerungsleitlinien zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam“ Standorte großflächigen Einzelhandels in der Brandenburger Straße planungsrechtlich sichern. Gleichzeitig soll auch die bauliche und strukturelle Nutzungsmischung im Geltungsbereich unter Berücksichtigung der städtebaulichen und denkmalrechtlichen Bestandsvorgaben planungsrechtlich gesichert werden.

Eine Prüfung des Vorhabens gemäß § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich und wurde daher nicht durchgeführt

Der Bebauungsplanentwurf hat bereits in der Zeit vom 11.11.2002 bis zum 13.12.2002 öffentlich ausgelegen.

Eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs einschließlich der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**10. März 2003 bis 11. April 2003**

statt.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

### Ort der Ausstellung:

Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Stadterneuerung  
Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 3. Etage

### Zeit der Ausstellung:

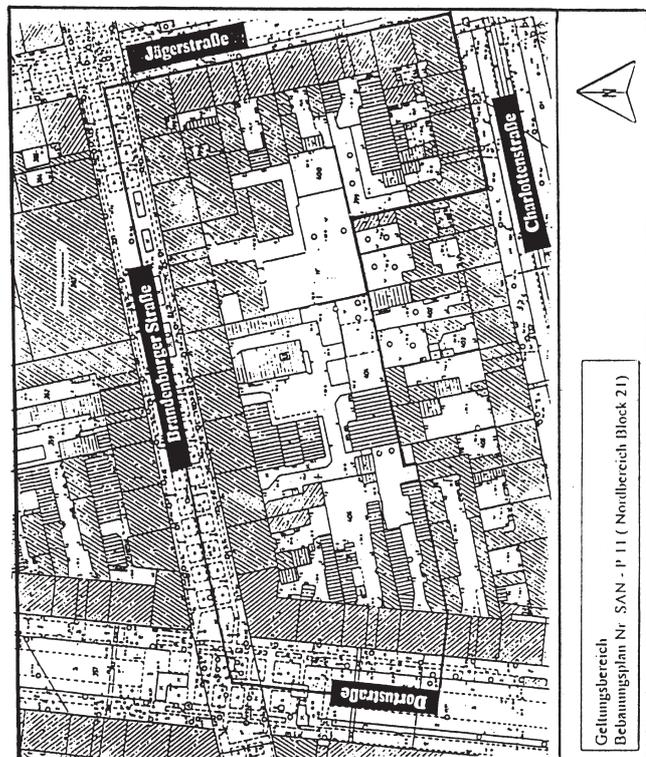
montags bis donnerstags 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

### Information:

Zimmer 326, Tel.: 2 89-32 43  
dienstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Potsdam, den 13. Februar 2003

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 98 „Mitteldamm-Nord“:

Bei der Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 98 „Mitteldamm-Nord“ im Amtsblatt Nr. 2 vom 31. Januar 2003 ist im ersten Absatz ein Schreibfehler unterlaufen. Der erste Absatz lautet richtig:

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat am 22. Januar 2003 die Aufstellung des Bebauungsplans**

**Nr. 98 „Mitteldamm-Nord“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.**

*Potsdam, den 17. Februar 2003*

**Jann Jakobs  
Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Zeppelinstraße 164 – 172

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Zeppelinstraße 164 – 172 einzuziehen:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 23
- Flurstück 1122 mit einer Teilfläche von ca. **2.300,00 m<sup>2</sup>**

### Begründung:

Die Stellplätze vor den Häusern Zeppelinstr. 164 – 172 befinden sich seit 2001 im Eigentum der Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 e. V. Mit der Übertragung des Flurstückes 1122 der Flur 23, Gemarkung Potsdam, an die Wohnungsgenossenschaft wird die Parkplatzsituation in diesem Bereich der Zeppelinstraße neu geordnet. Durch die Neugestaltung wird eine Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht, und es werden ca. 100 Stellflächen eingerichtet. Öffentliche Parkplätze stehen weiterhin in der Schopenhauer- und in der Breiten Straße sowie im Parkhaus am Luisenplatz zur Verfügung.

Die Einziehung der Teilfläche erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Antrag der Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 e. V., der Auszug aus der Stadtkarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14469 Potsdam, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 42 13).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14469 Potsdam, vorgebracht werden.

*Potsdam, den 6. Februar 2003*

**Jann Jakobs  
Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Am Kanal

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, die Einziehung von 113,00 m<sup>2</sup> öffentlichen Straßenlandes (Fußgängerweg) Am Kanal vorzunehmen:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 25
- Flurstück 768 mit einer Fläche von ca. **113,00 m<sup>2</sup>**

### 2. Begründung:

Der jetzige Fußgängerbereich wird das Flurstück 767 beschränkt, verliert aber nicht seine Funktion als Fußgängerweg. Durch die Neugestaltung des Eingangsbereiches zum Gebäude der E.DIS Aktiengesellschaft verliert das Flurstück 768 seine Verkehrsbedeutung.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der

Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 42 13).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

*Potsdam, den 6. Februar 2003*

**Jann Jakobs  
Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Persiusstraße

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, die Einziehung von 404,00 m<sup>2</sup> öffentlichen Straßenlandes in der Persiusstraße vorzunehmen:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 1
- Flurstück 232 mit einer Fläche von ca. **404,00 m<sup>2</sup>**

### 2. Begründung:

Das Flurstück 232 ist bereits seit Jahren teilweise mit Garagen überbaut, teilweise dient es als private Zufahrt zu den Grundstücken der Wohnungsgenossenschaft 1903 Potsdam e. G.

Somit verliert das Flurstück seine Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der

Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 42 13).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, den 6. Februar 2003

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Planfeststellung für das Bauvorhaben Straßenbahnerweiterung Bornstedter Feld – Nordost, 2. Bauabschnitt (von km 1,035 bis km 2,585) einschließlich der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes, in der kreisfreien Stadt Potsdam

#### hier: Anhörungsverfahren

Auf Antrag der ViP, Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH, Fritz-Zubeil-Str. 96, 14482 Potsdam, wird für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 28ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durchgeführt. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom **10.03.2003** bis **09.04.2003** in der Stadtverwaltung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 816,

#### **während der Dienststunden**

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr  
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 23.04.2003, beim Brandenburgischen Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten (Telefon 0 33 42/3 55-1 75) oder bei der Stadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, 14469 Potsdam, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 8. Etage, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 PBefG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfGBbg). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Anhörungsbehörde auf den, **01.07.2003, 10.00 Uhr, im Stadthaus, 1. OG. – Plenarsaal Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam,** anberaumt hat.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

2. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vertreterbestellung oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3, und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung der Pläne tritt die Veränderungssperre gemäß § 28 a Abs. 1 PBefG in Kraft.

Darüber hinaus steht der ViP ein Vorkaufsrecht gemäß § 28 a Abs. 3 PBefG an den betroffenen Flächen zu.

Potsdam, den 13. Februar 2003

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

Das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen hat am 24.01.2003 gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) der „Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH“ die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines

### Landeplatzes für besondere Zwecke

mit der Bezeichnung

### Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Ernst von Bergmann

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht erteilt.

#### Zulässige Luftfahrzeugarten:

Hubschrauber (Drehflügler) mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 6.000 kg.

#### Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient dem Einsatz von Drehflüglern für medizinische Hubschraubereinsätze und zu Krankentransporten.

Eine Ausfertigung der Genehmigung kann in der Zeit vom 10.03.2003 bis zum 24.03.2003 (jeweils einschließlich) bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, Zimmer 816 (8. Etage) während der Dienststunden eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03 31/2 89 25 41).

Der Bescheid vom 24.01.2003 wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg).

Potsdam, 10. Februar 2003

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte

Die Bodenrichtwerte sind gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) und § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg (Gutachterausschuss-Verordnung – GAV) vom 29.02.2000 (GVBl. II, S. 61), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 06.12.01 (GVBl. I, S. 244, 248) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam erarbeitet und im Januar 2003 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwertkarte liegt in der Zeit vom **17.03.2003** bis **17.04.2003** bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 310 öffentlich aus.

Sprechzeiten: Di 9.00 – 18.00 Uhr  
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr

Bei der Geschäftsstelle können auch außerhalb dieser Zeiten telefonische und schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt bzw. Bodenrichtwertkarten zum Einzelpreis von 20,00 Euro bezogen werden.

Potsdam, den 7. Februar 2003

**W. Schmidt**  
**Vorsitzender des Gutachterausschusses**

## Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Zum 17. Januar 2003 legt Herr Jan Wendt sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung nieder. Als nächste zu berücksichtigende Ersatzperson wurde Herr Falk Richter zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, den 16. Januar 2003

**Dr. Förster**  
**Kreiswahlleiter**

# Zusammenfassung der wesentlichsten Feststellungen aus dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2001

Für das Jahr 2001 gab es neben der Haushaltssatzung vom 01.11.2000 noch zwei Nachtragssatzungen. Diese wurden am 04.07.2001 und 07.11.2001 beschlossen.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2001 ist:

	Ergebnis der Jahresrechnung in TDM	Nachtrag in TDM	Differenz zum geplanten Haushalt in TDM
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
Einnahmen	431.524,6	537.976,6	-106.452,00
Ausgaben	485.126,7	578.656,1	- 93.529,40
<b>Vermögenshaushalt</b>			
Einnahmen	202.637,5	273.067,6	- 70.430,10
Ausgaben	205.426,2	273.067,6	- 67.641,40

Damit wurden im Jahre 2001 im Verwaltungshaushalt ca. 106 Mio DM und im Vermögenshaushalt ca. 70 Mio DM weniger eingenommen als geplant war. Die Ausgaben reduzierten sich im Verwaltungshaushalt um ca. 94 Mio DM und im Vermögenshaushalt um ca. 68 Mio DM.

Der Fehlbetrag des Gesamthaushaltes betrug ca. 56,4 Mio DM; geplant war ein Defizit von ca. 40,7 Mio DM. Im Jahre 2000 betrug der Fehlbetrag 47,6 Mio DM.

Die Jahresrechnung wurde fristgerecht vom Kämmerer aufgestellt, vom Oberbürgermeister festgestellt und an die Stadtverordneten weitergeleitet.

Die Liquidität der Kasse war 2001 nicht ständig gesichert. Es mussten Kassenkredite aufgenommen werden. Zum Jahresende 2001 betragen diese ca. 63 Mio DM. Dafür musste die Stadt 654.740,94 DM an Zinsen zahlen. Im Jahr 2000 waren keine Zinsaufwendungen für Kassenkredite aufgetreten.

Zur Herstellung der künftigen dauerhaften Leistungsfähigkeit wurde das Haushaltssicherungskonzept (HSK), das erstmals 1996 aufgestellt werden musste, 2001 fortgeschrieben. Obwohl das HSK erfüllt wurde, blieb im Haushaltsjahr 2001 das Haushaltsdefizit gleich.

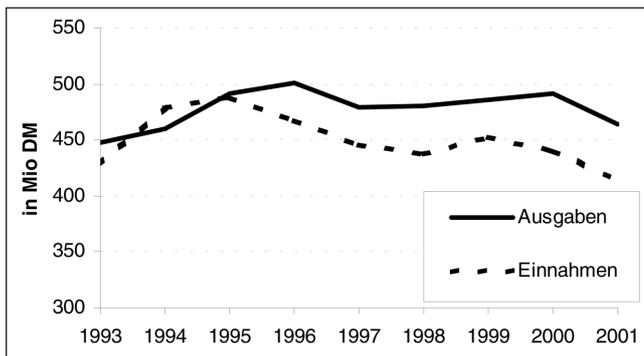


Bild 1: Entwicklung der bereinigten Einnahmen/Ausgaben des VwH

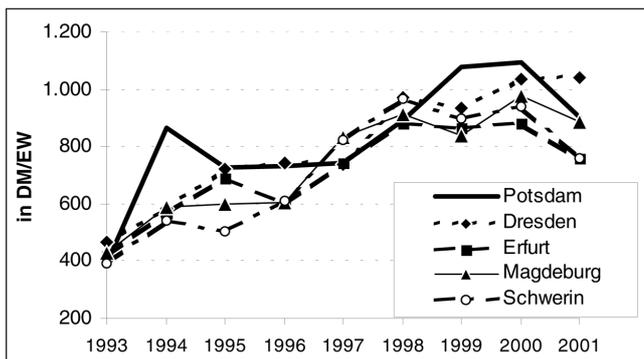


Bild 2: Entwicklung des Steueraufkommens der Landeshauptstädte Ost

Das Ausgabevolumen des Verwaltungshaushaltes sank drastisch und erreichte mittlerweile wieder das Niveau von 1994.

Durch Personalabbau verringerten sich die Personalausgaben um 27,6 Mio DM. Dieser Einspareffekt wurde aber durch geringere Steuereinnahmen i. H. v. 23,4 Mio DM nahezu neutralisiert.

Bundesweit sanken in 2001 bei den meisten deutschen Städten die Steuereinnahmen.

Der Schuldenstand des städtischen Haushaltes betrug am Jahresende 1.292 DM/EW. Im bundesweiten Vergleich ist die Stadt Potsdam nur gering verschuldet. Die Werte der kommunalen Verschuldung geben jedoch kein vollständiges Bild über den städtischen Haushalt, denn sie enthalten nicht die Schulden der Eigenbetriebe und der Gesellschaften sowie Risiken, die aus der Ausreichung von Bürgschaften an Eigen- und Beteiligungsgesellschaften künftig entstehen können. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verpflichtungen von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften ergibt sich folgendes Bild:

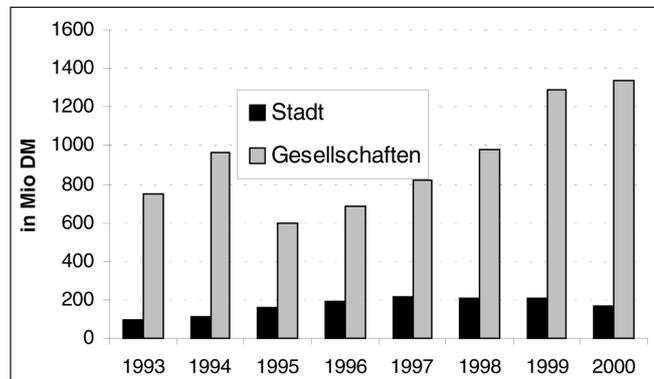


Bild 3: Schulden der Stadt und ihrer Gesellschaften

Die finanzielle Situation der Stadt Potsdam ist vor allem dadurch geprägt, dass zur Minderung der Haushaltsdefizite Schulden in die städtischen Gesellschaften verlagert wurden. Die Schulden der Stadt betragen lediglich 1/12 im Vergleich zur städtischen Gesamtverschuldung von fast 1,4 Milliarden DM.

## GEWOBA

Am 16.12.1999 wurde mit DS 99/01040/1 von der Stadtverordnetenversammlung eine Veräußerung städtischer Liegenschaften von mindestens 120 Mio DM an die GEWOBA beschlossen, um eigene Kredite abzulösen. Die Ankäufe der GEWOBA sollten dabei zu 60 % mit Fremdmitteln und 40 % Eigenmitteln finanziert werden.

Die Vermögensveräußerung erfolgte in mehreren Tranchen und ist noch nicht abgeschlossen. Die Einnahmen der Stadt blieben dabei um 27,6 Mio DM hinter den Erwartungen zu rück. Die Ursachen liegen vorwiegend in der ungenügenden Vorbereitung der StVV-Beschlüsse der jeweiligen Tranchen. Dabei erfolgte die Zusammenstellung der Tranchen unter einem enormen Zeitdruck. Das führte zu zahlreichen Unstimmigkeiten zwischen Stadt und GEWOBA. Aus der 1. Tranche wurden 58 Liegenschaften mit einem Abschlag von 10 % als Paket veräußert. Eine solche Praxis widerspricht § 90 Gemeindeordnung, wonach die Kommunen Liegenschaften in der Regel nur anhand grundstücksbezogener Gutachten veräußern dürfen. In Auswertung unserer Prüfungen sicherte die Verwaltung zu, bei weiteren Grundstücksverkäufen ausnahmslos alle Regeln und Arbeitsabläufe (wie die Einstufung der Grundstücke auf Verkaufseignung, Verkehrswertermittlung durch öffentliche und vereidigte Sachverständige, Einzelbewertung) einhalten.

## **Gesellschaft für Arbeit, Beratung und Integration mbH (GABI)**

Die Prüfung der Geschäftsvorfälle des Sozialamtes in Bezug auf die GABI in den Jahren 2000 und 2001 hatte ergeben, dass nicht alle von der Gesellschaft in Rechnung gestellten Vermittlungsprämien gerechtfertigt waren und trotzdem vom Sozialamt ohne hinreichende Prüfung bezahlt wurden. Die Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Prämien in Höhe von insgesamt 8.052,85 EUR wurde vom Sozialamt in voller Höhe durchgesetzt und durch GABI zurückgezahlt. Somit entstand der Stadt kein finanzieller Schaden. Darüber hinaus beanstandete das Rechnungsprüfungsamt eine zu großzügige Finanzierung der GABI.

Das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsvorfälle hat zu einem völlig neuen Konzept bei der Vermittlung von Sozialhilfeempfängern in eine Erwerbstätigkeit geführt. Danach wird künftig nur noch eine erfolgreich nachgewiesene Arbeitsvermittlung honoriert und es werden sich nunmehr die tatsächlich eingesparten Sozialhilfekosten transparent und nachvollziehbar darlegen lassen.

### **Erlass von Satzungen**

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung wurde auch der Erlass von Satzungen untersucht. Ausgangspunkt für die Satzungsprüfung waren die wiederholt bei Schwerpunktprüfungen festgestellten Satzungsängel. Solche typischen, aber leicht vermeidbaren Fehler können bei verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren dazu führen, dass Satzungen ggf. für nichtig erklärt werden und ein finanzieller Nachteil für die Stadt entsteht.

In Auswertung der Prüfungsergebnisse haben wir der Verwaltung Handlungsempfehlungen zur Organisations- und Ablaufgestaltung im Satzungsgebungsverfahren gegeben, um künftig Mängel beim Erlass von Satzungen zu vermeiden. Wir erwarten eine zeitnahe Umsetzung dieser Empfehlungen.

## **BUGA 2001**

Die BUGA war für Potsdam ein Initiator für öffentliche und private Investitionen und Impuls für die denkmals- und landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsbildes.

210 Mio DM sind an öffentlichen Mitteln investiert worden. Bisher liegt darüber noch keine Endabrechnung vor.

Das Finanzierungskonzept wurde entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung nur bis zum November 2000 fortgeschrieben. Danach gab es keine zusammenfassende Kontrolle über die Kostenentwicklung mehr. Die StVV hat am 23.1.2002 die Verwaltung gem. DS 02/SVV/0036 beauftragt, eine aktuelle Abrechnung der Gesamtmaßnahme zu erstellen. Am 27.6.2002 legte die Verwaltung eine Zwischenabrechnung per 31.12.2001 vor, die allerdings sowohl noch auf Planwerte (BUGA-GmbH) als auch auf Ist-Werte per 30.6.2001 (Entwicklungsträger Bornstedter Feld) statt per 31.12.2001 beruhte. Die vorläufige Abrechnung per 31.12.2001 lässt deshalb noch keine zuverlässigen Rückschlüsse darauf hin zu, ob die Rahmenbedingung, d. h. die in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Finanzierung, eingehalten wurde. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Treuhänder für die Stadt Vorfinanzierungen übernommen haben, um die Durchführung bestimmter Vorhaben mangels städtischer Haushaltsmittel dennoch entsprechend den terminlichen Vorgaben zu sichern. Diese Geschäfte kommen einer Kreditaufnahme gleich. Die Verwaltung hat diese rechtliche Würdigung als Kreditgeschäft nicht bedacht und dadurch die Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung vernachlässigt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 4.12.2002 die geprüfte Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Oberbürgermeister beschlossen.

## **Anträge zur Förderung kleinteiliger Vorhaben für 2003 bis Ende März stellen**

Durch das Land Brandenburg und die Stadt Potsdam werden über die „**Richtlinie der Stadt Potsdam über die Vergabe von Zuschüssen für kleinteilige Einzelvorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes im Bereich ausgewählter Erhaltungssatzungsgebiete auf der Grundlage der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 12.02.1999**“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam 1/2001 vom 18.01.2001) Einzelmaßnahmen an Gebäuden und auf privaten Grundstücken gefördert. Dazu gehören Gestaltungsmaßnahmen an stadtbildprägenden ortstypischen Gebäuden, Nebengebäuden und baulichen Anlagen (u. a. Reparatur von Fenstern, Fensteranlagen und Fensterläden sowie deren Nachbau nach historischem Vorbild, Reparatur und Wiederherstellung historischer Hauseingangsbereiche, Türen, Tore, Treppen und Geländer, Reparatur von Fassaden, Wiederherstellung von plastischem Fassadenschmuck, denkmalgerechte Instandsetzung von Dachaufbauten, Balkonen und historischen Wintergärten, Ergänzung und Wiederherstellung historischer Dachdeckungen) und Gestaltungsmaßnahmen auf privaten Freiflächen (insbesondere Reparatur und Erneuerung von stadtbildprägenden Mauern, Gittern, Zäunen, Toren, historischen Pflasterungen).

Die geförderten Gebiete entsprechen den Geltungsbereichen der bestehenden bzw. der in Aufstellung befindlichen Erhaltungssat-

zungen Brandenburger Vorstadt, Nauener Vorstadt, Jägervorstadt, Berliner Vorstadt, Luisenplatz, Alleestraße/Kleine Weinmeisterstraße, Am Kanal/Burgstraße. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Ebbauberechtigte.

Nach der EURO-Umstellung ändert sich Ziffer 3.0 der Richtlinie wie folgt: ... Der Fördersatz beträgt 40 v. H. **maximal jedoch 7.670,00 EUR je Grundstück.**

Bitte beachten Sie, dass die vollständigen Anträge für das Haushaltsjahr 2003 bis zum **Stichtag 31.03.2003** bei der Bewilligungsstelle (Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege, Postanschrift: Fr.-Ebert-Str. 79/81, 14461 Potsdam; Sitz: Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 14469 Potsdam) einzureichen sind, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht, eine Förderung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt und vor der Bewilligung nicht mit den Maßnahmen begonnen werden darf.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege zu den offiziellen Sprechzeiten bzw. außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung. Antragsformulare können unter der Telefonnummer 03 31/2 89-32 46 abgefordert werden.

## **ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

# Der Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten informiert:

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Potsdam,**

auf den folgenden Seiten haben Sie die Möglichkeit sich mit dem Entwurf der neuen Stadtordnung bekannt zu machen und Ihre Meinung entweder per E-Mail unter

**Allg.Ordnungsangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de**

oder an folgende Anschrift kundzutun.

**Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14461 Potsdam**

Anregungen und Meinungsbekundungen werden noch bis 14.03.2003 entgegengenommen.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom ...**

**Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 179) wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ... für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 6 Nummerierung von Gebäuden
- § 7 Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen
- § 8 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht
- § 9 Windvögel und Drachen
- § 10 Musizieren
- § 11 Schutz vor Lärm
- § 12 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 13 Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen
- § 14 Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskater
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Stadtordnung gilt für das Gemarkungsgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen

Verkehr dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbahn- und Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Treppen, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind);

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldflächen, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Brunnen, Denkmäler und Bedürfnisanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer.

### **§ 3**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Die bestimmungsgemäße Benutzung der Straßen und Plätze umfasst den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, daneben in Fußgängerbereichen, auf Plätzen und Gehwegen auch den Aufenthalt zur bürgerschaftlichen Begegnung.

(2) Auf Straßen, Plätzen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.

(3) Insbesondere ist es untersagt:

- a) unbefugt Verkehrsflächen, Anlagen oder Ausstattungsgegenstände zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen, besprühen zu lassen;
- b) unbefugt Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen, aufzustellen, anbringen zu lassen oder aufstellen zu lassen, sowie jemanden anderweitig zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen;
- c) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen, soweit dies nicht nach anderen

Vorschriften ausdrücklich erlaubt ist;

(4) Das Benutzen der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2 als auch der Oberleitungs- und Beleuchtungsmasten als Träger für Werbeanlagen bzw. Mitteilungen sowie das Anbringen oder Anbringenlassen, Aufstellen oder Aufstellenlassen von Plakaten, Anschlägen, Schildern, Beschriftungen, Plakatständern und anderen Werbemitteln jeder Art, ist genehmigungspflichtig. Andere die Außenwerbung betreffende Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Untersagt ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstigen Verpackungsmaterialien und anderer Abfälle sowie von scharfkantigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;

b) das Ablegen oder Abwerfen von Handzetteln, Flugblättern, Werbeprospekten oder anderen Druckerzeugnissen.

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieser Verunreinigung zu sorgen.

(3) Das Füttern freilebender Tauben, anderer Wildtiere und Wasservögel durch Hinwerfen von Nahrungsmitteln oder Essensresten ist eine Verunreinigung und nicht gestattet.

## § 5

### Allgemeine Anliegerpflichten

(1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstige zur dinglichen Nutzung von Grundstücken Berechtigte, die an Verkehrsflächen oder Anlagen liegen.

(2) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Verkehrsfläche hin nur innenseitig angeschlagen werden. Auf an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzenden Einfriedungen, die niedriger als 1,5 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.

(3) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen und über Fahrbahnen vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegkreuzungen, -einzündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

(4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(5) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(6) Kellerfensterschächte sind so zu sichern, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht.

(7) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder -besitzern zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

(8) Der Anlieger hat dafür Sorge zu tragen, dass die vor seinem Grundstück befindlichen Flächen auch über die Regelungen der Straßenreinigungssatzung hinaus bis einschließlich Schnittgerinne (Rinnstein) sauber gehalten werden.

(9) Die Winterdienstpflichten sind in der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## § 6

### Nummerierung von Gebäuden

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen. Anwendung finden hierbei arabische Ziffern und Großbuchstaben.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der

dem Haupteingang zunächst liegenden Seite, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

Die Hausnummer muss in jedem Fall von der Straße erkennbar sein und muss auch während der Dunkelheit lesbar erhalten werden. Bei Baudenkmalen sind eventuelle Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummerschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## § 7

### Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen

Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, überbaut oder abgebaut werden.

## § 8

### Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht die Verkehrsfläche oder Anlage verunreinigen oder beschädigen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Hundeführer oder Hundeführerinnen haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.

(2) Außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen nur hinsichtlich der Wege.

(3) Wer einen Hund im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam führt, hat eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können. Auf andere Bürger ist beim Ausführen des Hundes Rücksicht zu nehmen, eine Gefährdung von Menschen und Tieren ist unbedingt zu vermeiden.

(4) Hunde dürfen in den in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, näher bezeichneten Gebieten nur angeleint geführt werden. Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vorschriften, wie etwa die der Hundehalterverordnung, des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, des Bundesnaturschutzgesetzes oder die Parkordnung der Stiftung „Preußische Schlösser und Gärten Berlin und Brandenburg“ bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

(5) Das Umherführen und Zurschaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

## § 9

### Windvögel und Drachen

(1) Das Auffassen von Windvögeln, Drachen und ähnlichen Geräten ist im Abstand von weniger als 100 m von Freileitungen untersagt.

(2) Die Länge der verwendeten Auffassungsleinen darf 100 m nicht übersteigen.

## § 10

### Musizieren

Straßenmusikanten dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen

ausschließlich ohne elektronische Verstärker musizieren. An einem Standort darf maximal 30 Minuten musiziert werden. Ein neuer Standort hat mindestens 300 m vom vorhergehenden entfernt zu sein.

Näheres regelt die Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

## § 11

### Schutz vor Lärm

(1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.

(2) Glas darf nur zu den angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingeworfen werden. Näheres regelt die Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12

### Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

(1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur der Benutzung durch Minderjährige, soweit nicht durch Schilder eine anderweitige Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit längstens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt.

## § 13

### Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder instandzusetzen, mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung oder der sofortigen Pannenseitigung.

## § 14

### Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskater

Das unbefugte Aufstellen von Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskatern und ähnlichen Sportgeräten ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

## § 15

### Ausnahmen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 3 Abs. 2 so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar beeinträchtigt werden;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. a) unbefugt Verkehrsflächen, Anlagen oder Ausstattungsgegenstände beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. b) Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt, anbringen oder aufstellen lässt oder jemanden zu den vorgenannten Handlungen veranlasst;

4. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. c) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nächtigt, Campingfahrzeuge oder Zelte aufstellt oder benutzt, obgleich dies nicht nach anderen Vorschriften ausdrücklich erlaubt ist;
5. entgegen § 3 Abs. 4 Verkehrsflächen, Anlagen, Oberleitungs- oder Beleuchtungsmasten ohne Genehmigung als Träger für Werbeanlagen bzw. Mitteilungen benutzt oder an diesen ohne Genehmigung Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt.
6. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a) Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien, Abfälle oder scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. b) Handzettel, Flugblätter, Werbeprospekte oder andere Druckerzeugnisse ablegt oder abwirft oder ablegen und abwerfen lässt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
9. entgegen § 4 Abs. 3 freilebende Tauben, andere Wildtiere und Wasservögel durch Hinwerfen von Nahrungsmitteln oder Essensresten füttert und dadurch Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Verkehrsfläche hin außenseitig anschlägt;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 spitze oder scharfe Gegenstände auf an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzende Einfriedungen, die niedriger als 1,5 m sind anbringt;
12. entgegen § 5 Abs. 3 Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einzäunungen und -kurven so erhält, dass sie den Straßenverkehr behindern;
13. entgegen § 5 Abs. 4 Blumentöpfe und -kästen nicht gegen Herabstürzen sichert;
14. entgegen § 5 Abs. 5 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;
15. entgegen § 5 Abs. 6 Kellerfensterschächte nicht so sichert, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht;
16. entgegen § 5 Abs. 7 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen nicht entfernt und Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können;
17. entgegen § 5 Abs. 8 den vor dem Grundstück befindlichen Gehweg einschließlich Schnittgerinne (Rinnstein) nicht reinigt;
18. entgegen § 6 Abs. 1 die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer nicht am Hauptgebäude anbringt;
19. entgegen § 6 Abs. 2 die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer nicht von der Straße erkennbar anbringt oder diese während der Dunkelheit nicht lesbar erhält;
20. entgegen § 6 Abs. 3 bei Umnummerierung das bisherige Hausnummerschild vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt;
21. entgegen § 7 Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrearmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder verdeckt, überbaut oder abbaut;
22. entgegen § 8 Abs. 1 die durch von ihm mitgeführte Tiere verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen an Verkehrsflächen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt;
23. entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund ausführt, ohne eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen;
24. entgegen § 8 Abs. 4 einen Hund in den in der Anlage näher bezeichneten Gebieten unangeleint führt;
25. entgegen § 8 Abs. 5 Tiere zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden auf Verkehrsflächen und Anlagen umherführt oder zur Schau stellt;
26. entgegen § 9 Abs. 1 Windvögel, Drachen oder ähnliche Geräte in Abstand von weniger als 100 m von Freileitung auflässt;
27. entgegen § 9 Abs. 2 eine Auffassungsleine von mehr als 100 m verwendet;
28. entgegen § 10 Satz 1 mit elektronischem Verstärker musiziert;
29. entgegen § 10 Satz 2 länger als 30 Minuten an einem Standort musiziert;
30. entgegen § 10 Satz 3 einen neuen Standort nicht mindestens 300 m vom vorhergehenden entfernt wählt;

- 31. entgegen § 11 Abs. 2 Glas außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer einwirft;
- 32. entgegen § 13 Fahrzeuge und Anhänger wäscht, spült oder in sonstiger Form reinigt, wartet oder instandsetzt;
- 33. entgegen § 14 Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskatern und ähnlichen Sportgeräten aufstellt;

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 1000,00 EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17  
**Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung – Stadtordnung – tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 24.02.1995 außer Kraft.

**Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.**

*Potsdam, den ...*

**Jakobs  
Oberbürgermeister**

**Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**  
**Einladung zur 12. öffentlichen Sitzung**  
**der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Vom 24.01.2003

Die 12. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 13.03.2003, um 16.00 Uhr**  
**in der IHK Potsdam**  
**3. Etage, Raum 372 (Multi Media Zentrum)**  
**Breite Straße, 14467 Potsdam**

statt.

**Tagesordnung:**

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 11. Regionalversammlung vom 19.12.2002
- TOP 3:** Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Änderung
- TOP 4:** Jahresrechnung 2002

**TOP 5:** Aufstellung des Teilplans „Windenergienutzung“  
Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Teilplans „Windenergienutzung, Freiraum und Sicherung der Kulturlandschaft“  
Abwägung von Bedenken und Anregungen aus dem förmlichen Beteiligungsverfahren

**TOP 6:** Aufstellung des Teilplans „Windenergienutzung“  
Beschluss über die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**TOP 7:** Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Str. 23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr.

*Kleinmachnow, den 24. Januar 2003*

**Lothar Koch**  
**Vorsitzender**



## **Jubilare März 2003**



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam  
gratuliert folgenden Bürgern der Stadt Potsdam zum

### **90. Geburtstag**

03.02.	Frau	Erna	Reuter
04.03.	Frau	Herta	Fricke
05.03.	Frau	Liba	Zelikhman
06.03.	Frau	Elli	Lüdecke
09.03.	Frau	Edith	Glück
09.03.	Frau	Erika	Schilling
09.03.	Frau	Ilse	Sperfeld
10.03.	Frau	Luise	Kuck
10.03.	Herr	Max	Sabiely
18.03.	Frau	Charlotte	Thiele
21.03.	Frau	Gertrud	Blunk
29.03.	Frau	Helene	Erdmann
30.03.	Herr	Otto	Krüger

### **100. Geburtstag**

07.03.	Frau	Dorothea	Jahnke
24.03.	Frau	Caroline	Heuer

### **101. Geburtstag**

07.03.	Frau	Hildegard	Hornig
--------	------	-----------	--------

Anzeige

# **AVEBA**

private Arbeitsvermittlung  
sucht Franchise-Partner  
Tel.: 0351.250 76 38

**Anzeige Geschäftsanteilsverkauf -  
Interessenbekundungsverfahren**

**Film vorhanden!**

